



Geschäftsordnung für die Ausschüsse der Deutschen Sektion des RGRE

(gebilligt vom Präsidium am 12. Mai 2015)

§ 1

Aufgaben

(1) Die Ausschüsse bereiten auf ihren jeweiligen Arbeitsgebieten die Beschlüsse des Präsidiums gemäß der Satzung der Deutschen Sektion des RGRE (§14 Abs.3) vor, soweit ihnen das Präsidium nicht für einzelne Aufgaben selbständige Beschlusskompetenz zubilligt. Sie haben in diesem Sinne eine beratende Funktion für die Organe des RGRE.

(2) Die Ausschüsse des RGRE sind satzungsgemäße Gremien des RGRE und unterstützen somit die Ziele und Aufgaben des RGRE. Dazu zählen insbesondere der Erfahrungsaustausch (Plattformfunktion) und die Mitwirkung an der Vertretung kommunaler Interessen auf europäischer und internationaler Ebene im Sinne der Zusammenarbeit für die Organe des RGRE.

Die Ausschüsse des RGRE nutzen die Expertise der Kommunalpolitiker/innen, um die Positionierung des RGRE vorzubereiten. Sie bieten darüber hinaus eine Vernetzungsmöglichkeit für Kommunalpolitiker/innen.

(3) Die Ausschüsse geben sich ein Arbeitsprogramm und berichten Präsidium und Hauptausschuss regelmäßig über ihre Tätigkeit.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Die Ausschüsse setzen sich zusammen aus Vertretern der Mitgliedskommunen des RGRE, die entweder über ein kommunales Wahlmandat verfügen, oder von einem gewählten Organ entsandt sind. Die Mitglieder der Ausschüsse werden für den Zeitraum gewählt, welcher der Wahlzeit des Hauptausschusses entspricht, jedoch nicht über die Dauer des Amtes oder Mandates hinaus, das die Grundlage ihrer Wahl war. Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Wahlzeit.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse sind werden gemäß Satzung vom Hauptausschuss benannt. Es besteht die Möglichkeit Stellvertreter/innen zu benennen.

(3) Der Ausschuss hat das Recht, ständige Gäste für einen Ausschuss zu benennen. Der Ausschuss kann darüber hinaus Gäste zu seinen Sitzungen einladen.

§ 3

Vorsitz

(1) Der Ausschuss wählt zu Beginn der Amtsperiode eine/n Vorsitzende/n und mind. einen höchstens zwei Stellvertreter/innen aus den Reihen der vom Hauptausschuss benannten Ausschussmitglieder. Sie bilden zusammen den Ausschussvorstand.

(2) Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung gemäß dieser Geschäftsordnung und der Satzung des RGRE.

(3) Der/die Vorsitzende und die Stellvertreter/innen sind ex officio Mitglieder im Hauptausschuss und Präsidium des RGRE mit beratender Funktion.

(4) Der/die Vorsitzende bzw. ein(e) Stellvertreter/in kann im Rahmen der Ausschussarbeit und unter Maßgabe der Bestimmungen in §10 dieser Geschäftsordnung den Ausschuss ge-

gegenüber Dritten vertreten.

§ 4

Geschäftsführung

(1) Für jeden Ausschuss ist eine Geschäftsführung aus einer der Geschäftsstellen der drei kommunalen Spitzenverbände zu benennen. Sie betreut den jeweiligen Ausschuss und stellt sicher, dass die Ausschüsse ihre Funktionen und Ziele erfüllen können.

(2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle in der Betreuung der Ausschüsse umfassen insbesondere folgende Aufgaben:

- Entwurf und Versand der Einladung zu den Ausschusssitzungen
- Erstellen von Vorberichten für die Sitzungen und Versand an die Ausschussmitglieder
- Erstellen der Niederschrift der Sitzung
- Organisation der Sitzungen und Einladung von Gästen bzw. Referenten/innen
- Entwurf eines Arbeitsprogramms für den Ausschuss im Benehmen mit dem Ausschussvorstand
- Termin- und Adressmanagement
- Ergebniscontrolling
- Pflege der Internetseite und anderer Außendarstellungsmedien

§ 5

Zusammentreten der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse treten zweimal im Jahr zu Sitzungen zusammen. In Ausnahmefällen können bei Bedarf weitere Sitzungen einberufen werden. Die Ausschüsse legen jeweils eigenständig Sitzungstermine und Sitzungsorte fest.

(2) Er ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt.

(3) Der Ausschuss beschließt jeweils in der letzten Sitzung eines Jahres das Arbeitsprogramm und die Sitzungstermine für die beiden regulären Sitzungen des nächsten Jahres. Dabei ist hinsichtlich der Terminierung der in §10 Ziffer 1 genannte Grundsatz der operativen Einfügung der Arbeit der Ausschüsse in die Gesamtarbeit des RGR bzw. der die Geschäftsführung unterstützenden Hauptgeschäftsstellen der drei kommunalen Spitzenverbände zu berücksichtigen.

§ 6

Einladung der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse sind durch den/die Vorsitzende des Ausschusses schriftlich d.h. in der Regel mittels elektronischer Übermittlung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung muss den Ausschussmitgliedern mit der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstag zugehen. In der Regel sollen außerdem Tagungszeitraum und -ort mindestens zwei Monate vorher mitgeteilt werden.

(2) Beratungsunterlagen sollen den Ausschussmitgliedern spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung zugehen.

§7

Tagesordnung

(1) Bei Eröffnung der Sitzung stellt die bzw. der Vorsitzende die ordnungsgemäße Ladung fest.

(2) Vor Eintritt in die Beratung sind folgende Punkte zu erledigen:

- Anerkennung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung

(3) Die zur Beratung und Beschlussfassung gestellten Angelegenheiten sind nach Reihenfolge der Tagesordnung zu erledigen, soweit der Ausschuss keine Abweichung beschließt

(4) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Ausschusses erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die von Dringlichkeit sind.

§ 8

Beschlussfähigkeit

(1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mind. 1/3 der Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind. Die Beschlussfähigkeit gilt als gegeben, solange sie nicht von einem Mitglied des Ausschusses angezweifelt wird und die/der Vorsitzende daraufhin die Beschlussunfähigkeit feststellt.

(2) Bei Beschlussunfähigkeit kann der Beschluss entweder durch Einladung einer neuen Sitzung oder per Umlaufbeschluss nachgeholt werden. Über das zu wählende Verfahren entscheiden Ausschussvorsitzende und -stellvertreter einvernehmlich. Bei Nichteinigung findet eine Folgesitzung statt.

(3) Wird der Ausschuss zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlussfähig.

(4) Umlaufbeschlüsse können mittels Setzung einer angemessenen Antwortfrist, die mindestens eine Woche betragen muss, über elektronischem Versand erfolgen.

§ 9

Anträge / Beschlussvorlagen

(1) Anträge von Mitgliedern für die Sitzung des Ausschusses sind schriftlich, spätestens am einundzwanzigsten Tag vor dem Sitzungstag, bei der Geschäftsstelle einzureichen. Sie sind von dem/der Vorsitzenden in die Tagesordnung aufzunehmen. Änderungsanträge sind bis zum Schluss der Aussprache des jeweiligen Beratungspunktes möglich.

(2) Beschlüsse der Ausschüsse werden im Rahmen von der Geschäftsstelle zu erstellender Vorberichte den Gremien vorgelegt. Die Umsetzung der Beschlüsse der Ausschüsse in Beschlussvorlagen für die Gremien erfolgt im Benehmen mit dem/der Vorsitzenden des Ausschusses.

§ 10

Niederschriften

(1) Die Niederschrift über die Sitzung ist von der Geschäftsführung des Ausschusses zu fertigen und von dem/der Vorsitzenden vor Versand zu billigen.

(2) Die Niederschrift enthält mind. folgende Angaben:

- Tag und Ort der Sitzung
- als Anlage die Namen aller Sitzungsteilnehmer/innen,
- die gefassten Beschlüsse.

(3) Allen Mitgliedern ist die Niederschrift im Regelfall innerhalb eines Monats nach der Sitzung, spätestens aber mit der Einladung zu der Ausschusssitzung zuzuleiten, in der die Niederschrift zu genehmigen ist.

§ 11

Öffentlichkeitsarbeit / Außenkontakte

(1) Die Arbeit der Ausschüsse muss sich sowohl inhaltlich als auch operativ in die Gesamtarbeit des RGRE einfügen. Dabei stimmen sich Ausschussvorsitz und Geschäftsführung mit Präsident/in und Generalsekretär/in des RGRE in Hinblick auf Zielsetzung und Vorgehen ab.

(2) Der Ausschuss betreibt medienwirksame Arbeit nur insoweit, als dies keine eigenständige politische Positionierung beinhaltet. Medienmitteilungen sind dem Generalsekretariat vorab zur Zustimmung zuzuleiten.

(3) Politische Kontakte mit Dritten sind vom Ausschussvorsitzenden bzw. der Geschäftsführung im Grundsatz mit dem RGRE Generalsekretariat abzustimmen. Es sind im Regelfall Vermerke über etwaige politische Gespräche in Angelegenheiten des Ausschusses anzufertigen.